

Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren bei kommunalen Abwassereinleitungen (außer Kleinkläranlagen)

- ◆ formloses Antragsschreiben, aus dem ersichtlich sein muss:
 1. Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz der Niederlassung und des Vorhabensträgers,
 2. Gegenstand der beantragten Entscheidung, geplanter Realisierungszeitraum,
 3. Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (Ausweisung durch Vollmacht) sowie
 4. Ortsangabe und Datum

- ◆ Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:
 1. Verzeichnis der Planvorlagen
 2. Erläuterung

In der Erläuterung sind regelmäßig sämtliche Sachverhalte anzugeben oder zu begründen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist: Sie muss auch Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen geben. Sie muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten. Insbesondere sind dies

 - bestehende Verhältnisse
 - Lage des Vorhabens (nach Hoch- und Rechtswert),
 - hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptzahlen, Wasserstände und Abflüsse),
 - Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
 - geologische, geotechnische, hydrogeologische und morphologische Standortbedingungen,
 - Gewässerbenutzungen,
 - Gewässersituation (Gewässergüte)
 - Darstellung und Quantifizierung der für die Gewässerökologie relevanten abiotischen und biotischen Faktoren,
 - Altlasten,
 - Art und Umfang des Vorhabens
 - gewählte Lösung, Alternativen,
 - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
 - Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
 - beabsichtigte Betriebsweisen,
 - Meß- und Kontrollverfahren,
 - Höhenlage und Festpunkte,
 - Angaben zu Verwendbarkeitsnachweisen im Sinne der §§ 20 ff ThürBO,
 - Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:
 - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung
 - Verfahrenstechnische Beschreibung der Abwasserbehandlungsverfahren und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage
 3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.:

- bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen
 - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall
 - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und -ableitung
4. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung der Lage der Einleitungsstelle und der Abwasserbehandlungsanlage und Übersichtslängsschnitt)
 5. Lageplan und Kanalnetzplan auf Grundlage der Flurkarte (bei größeren Einzugsgebieten auch als Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 möglich), mit Eintragung der für die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der Kanalisation (Regen- und Schmutzwasserkanäle) sowie der Einleitungsstelle in das Gewässer
 6. Zeichnerische Darstellung der Einleitungsbauwerke in Schnitten und Grundrissen
 7. Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfleißbild nach DIN 28004)
 8. Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z.B.
 - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
 - Wartungsverträge
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
 9. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen
 10. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung)
 11. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer zusätzlich
 - Gewässerpläne als Längs- und Querschnitte des Gewässers im Bereich der Einleitung, einschließlich der Hauptzahlen des Gewässers und zugehöriger Wasserspiegellagen,

Erläuterung:

Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken bzw. auswirken. Einzutragen sind neben der Gewässersohle und den Ufern die Wasserspiegellagen bei Hauptzahlen sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.

Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab der Länge 1 : 1 000 und im Maßstab der Höhe 1 : 100 zu erstellen. Einzutragen sind neben dem Vorhaben die Gewässersohle, die Ufer, die Wasserspiegellage bei Hauptzahlen, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei den den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben, die Wasserspiegel- und die Energielinie für den Ausbauabfluss.

Querschnitt des Gewässers und Talquerschnitte sowie geologische und hydrogeologische Querschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist. Das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasseroberfläche im Tal verändern können.

- Hydraulischer Nachweis des Gewässers,
Erläuterung
Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbauquerschnitten. Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen ist darzulegen. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.
Die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufzuzeigen.
12. Bei einer beabsichtigten Versickerung zusätzlich:
- Baugrundgutachten
 - Darstellung der Grundwassersituation und Grundwasserabflussrichtung
 - Plan der Grundwassergleichen
Erläuterung
Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.
 - Versickerungsnachweis
 - Bemessung und technische Berechnung der Versickerungsanlagen
 - Nachweis zu erbringen, dass
 - über das zu versickernde Niederschlagswasser keine Stoffe der Liste 1 der Grundwasserverordnung zur Einleitung kommen,
 - bei Einleitung von Stoffen der Liste 2 der Grundwasserverordnung keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.
13. Planunterlagen zur Eingriffsregelung, sofern erforderlich
(Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 6 ThürNatG verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erörtern.)